

Verordnung des Landkreises Anhalt - Zerbst und des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbetal - Crassensee“

Aufgrund der §§ 20, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen – Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das im § 2 näher beschriebene Gebiet im Landkreis Anhalt – Zerbst und im Landkreis Wittenberg wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbetal – Crassensee“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 647,7 ha.
Die Flächen des Landschaftsschutzgebietes beinhalten die Flächen des Naturschutzgebietes „Crassensee“.
Im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Crassensee“, Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967, zuletzt geändert durch die Änderung der Verordnung über die Landwirtschaft in Naturschutzgebieten, dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und dem Naturpark „Drömling“ vom 1. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 662) gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung nicht.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den 3 topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen – Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Schutzgebietsgrenze ist in den topografischen Karten durch eine schwarze Punktreihe dargestellt; sie verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus den Flächen A und B.

(4) Verbale Beschreibung der Außengrenze

Die Schutzgebietsgrenze (zur Vereinfachung in der weiteren Beschreibung Grenze genannt) verläuft von dem auf der topografischen Karte: M-33-002-C-a-1

(Lutherstadt Wittenberg - Seegrehna) markierten Punkt **G** erst in südwestlicher und dann in nordwestlicher Richtung entlang des landseitigen Deichfußes auf der südwestlichen bzw. südlichen Seite des Fließgrabens. Sie quert den Fließgraben und stößt auf der nördlichen Seite des Fließgrabens auf die Kreisgrenze Anhalt – Zerbst. Der Kreisgrenze Anhalt - Zerbst folgt die Grenze in nördlicher Richtung, sie wechselt dabei nur in einem kurzen Abschnitt in die Gemarkung Rehsen des Landkreises Anhalt – Zerbst und verläuft hier an der westlichen Böschungskante eines Altwassers.

Die Grenze verläuft weiterhin auf der Kreisgrenze Anhalt – Zerbst, deren Verlauf in kurzen Abständen die Richtung wechselt: südliche, östliche und nördliche Richtung bis sie auf den Fluss Elbe stößt. Die Grenze folgt weiterhin der Kreisgrenze Anhalt - Zerbst in der Mitte des Flusses Elbe entgegen der Fließrichtung. Nach dem die Kreisgrenze Anhalt - Zerbst den Fluss Elbe wieder verlässt, verläuft die Grenze weiterhin in östlicher Richtung auf der Flussmitte bis zum Schnittpunkt mit der 110 kV – Leitung, welcher sie in südlicher

Richtung bis zum Beginn der Böschungskante auf der östlichen Uferseite des Gewässers „Schwarzes Wasser“ folgt. Die Grenze folgt dieser Böschungskante in südlicher Richtung bis zu ihrem Ende und kehrt dann wieder zu der 110 kV – Leitung zurück. Die Grenze stößt dann auf den Schnittpunkt Deich/110 kV – Leitung und verläuft anschließend auf einem kurzen Abschnitt auf dem landseitigen Deichfuß in westlicher Richtung bis zur Deichkreuzung. Die Grenze verläuft anschließend in südlicher bzw. in südwestlicher Richtung auf dem landseitigen Deichfuß bis sie auf ein Wäldchen trifft. Sie verläuft dann weiter auf der östlichen Seite des Wäldchens, der sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und des sich wiederum anschließenden Wäldchens bis die Grenze auf den landseitigen Deichfuß trifft und ihm in südlicher und südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Deich/L 131 folgt. Die Grenze verläuft dann auf der westlichen Straßenseite der L 131 in südlicher Richtung, quert den Fließgraben und kommt wieder zu Pkt. G zurück.

- (5) Die Ausfertigungen der topografischen Karten und die Verordnung mit dem dazugehörigen Erläuterungspapier sind in den Verwaltungen der Landkreise Anhalt – Zerbst und Wittenberg, untere Naturschutzbehörde, und bei den Verwaltungssitzen der Gemeinden Lutherstadt Wittenberg, Selbitz, Rehsen, Gribo und Wörlitz zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Landschaftseinheit „Elbetal“ von nachfolgend beschriebenem Charakter geprägt. Der Charakter des Gebietes ist zu erhalten und zu entwickeln. Dieser wird insbesondere bestimmt durch:

- die gebietsspezifische Arten- und Formenmannigfaltigkeit, wie sie in ihrer Komplexität im Landschaftsmosaik mitteleuropäischer Flusstalauen mit den angrenzenden Talsandterrassen auftreten, insbesondere der für diese Bereiche charakteristischen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft,
- die gebietstypischen Vegetationsgesellschaften naturnaher, walddreicher Überflutungsaunen mit subkontinentalen Florenelementen, die in dieser Ausdehnung in Mitteleuropa einmalig sind,
- eine vielfältige, autotypische Fauna einschließlich zahlreicher bestandsbedrohter Arten.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes im Sinne des § 20 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere:

- a) Schutz und Entwicklung der weitgehend unzerschnittenen Auenlandschaft mit starker naturnaher Prägung ihrer Auenstandorte und der ausgeprägten hydrologischen Dynamik des Elbstroms und einer damit einhergehenden Entwicklung naturnaher Flussufer mit der charakteristisch erhaltenen Vegetationszonierung,
- b) Schutz, Erhalt und Entwicklung der Lebensstätten zahlreicher naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von:
 - naturnahen Kleingewässern sowie Altarmen der Elbe mit Verlandungszonen,
 - Groß- und Kleinröhrichten sowie Pionierfluren der Ufer,

- Flutrinnen mit auentypischer Gestalt,
 - Nasswiesen mit unterschiedlicher Ernährung und unterschiedlichem Überflutungsregime,
 - Feldgehölzen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch sowie linienförmig ausgeprägten Gehölzen mit Arten der Hartholz- und Weichholzaue,
 - Streuobstwiesen,
- c) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), insbesondere von:
- Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.,
 - feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - magere Flachland – Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
 - Brenndolden – Auenwiesen (*Cnidion dubii*),
 - Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),
- d) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Fauna mit Populationen überregional seltener und bestandsbedrohter Arten, darunter:
- Eisvogel, Drosselrohrsänger,
 - Knoblauchkröte, Ringelnatter,
 - Echter Kiemenfuß und Schuppenschwanz,
 - Schwalbenschwanz, Großer Fuchs, Große Goldschrecke, Grüne Mosaikjungfer
- e) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von wild lebenden Tierarten von gemeinschaftlichem europäischen Interesse nach dem Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305, S. 42), insbesondere von:
- Elbebiber (*Castor fiber*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*),
- f) der Schutzzweck umfasst auch die Sicherung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsteils als Vorkommensgebiet von Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr.

L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S. 9) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume, insbesondere von:

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Kranich (*Grus grus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- g) Schutz und Entwicklung einer auentypischen Flora mit Populationen von über-regional seltenen Pflanzenarten, insbesondere unterschiedlich stark gefährdeter Arten der Gewässer, Ufer, Wiesen und Gehölze, darunter:
 - Schwarzpappel, Langblättriger Blauweiderich, Krebschere, Froschbiss, Sumpf-Brenndolde,
- h) Schutz und Entwicklung der Nahrungs- und Rasthabitate von Wiesen- und Wasservögeln,
- i) Erhalt hoher Grundwasserstände als Grundlage für eine flussauentypische Wasserversorgung der Gewässer und Böden,
- j) Schutz und Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere der Auengewässer wie Risse und Kolke mit naturnaher Wasserführung und naturnahen Verlandungszonen,
- k) Sicherung und Entwicklung eines Lebensraumverbundes durch Erhalt und Entwicklung von Strukturen, die einen Individuen- bzw. Populationsaustausch auch mit angrenzenden wertvollen Lebensräumen ermöglichen.

2. Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von:

einer durch extensive Grünlandnutzung geprägten und durch großflächig zusammenhängende Auenwälder, durch naturnahe Gewässer und Brachen gegliederte Landschaft in der Elbeaue, die sich durch ihre Seltenheit sowie durch die besondere Eigenart und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstruktur von der angrenzenden Landschaft abhebt.

3. Der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung, dazu ist:

das Naturerlebnis durch Abwehr störender Aktivitäten, insbesondere Großveranstaltungen sowie lärm- und geruchsbelästigende Nutzungen oder Handlungen, zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung aufgeführten zulässigen Handlungen verboten:

1. naturraumtypische Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung zu stören;
2. fließende und stehende natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer

Uferböschungen, Ufersaumstrukturen sowie Feuchtgebiete, insbesondere Feuchtwiesen, Röhrichte, Au- und Bruchwaldrelikte zu schädigen, umzuwandeln oder zu beseitigen;

3. die Bodendecke auf Acker- und Grünland abzubrennen;
4. die Oberflächengestalt des Bodens insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern;
5. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinflussung/Veränderung des Wasserhaushaltes und zur Absenkung des Grundwassers führen können;
6. Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere zu beeinträchtigen, zu verändern, zu verunreinigen, zu schädigen oder ganz zu beseitigen;
7. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten, Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
8. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe, Gegenstände zu lagern oder abzulagern, soweit sie nicht zu einer zulässigen Grundstücksnutzung (wie z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung) erforderlich sind;
9. das Schutzgebiet außerhalb öffentlicher Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
10. auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge, nicht ortsfeste Verkaufseinrichtungen aufzustellen und Kraftfahrzeuge abzustellen;
11. Extremsportarten oder andere Betätigungen zu betreiben, die die naturbezogene Erholung durch Lärm oder auf andere Art und Weise stören, wie insbesondere: Motocrossveranstaltungen, Mountainbikerennen, Modellflugsportwettkämpfe; Anlagen zur Durchführung von touristischen Attraktionen zu errichten, wie insbesondere: der Bau einer Motocrossstrecke; die Durchführung von Hubschrauberrundflügen; die Landung von Hubschraubern und Flugzeugen außerhalb von Rettungs- und Gefahreneinsätzen;
12. Wander-, Sport-, oder andere gesellige Veranstaltungen auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen durchzuführen;
13. Totholz und Stubben auf Forstflächen und in Feldhecken zu roden und zu entsorgen;
14. außerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen und Waldbestände in andere als standortheimische Waldgesellschaften umzuwandeln;
15. Tätigkeiten, wie die Ausübung der Jagd, die Ausübung der Fischerei, die Beweidung von Flächen, im Umkreis von 50 m eines Biberbaues;
16. in Röhrichte einzudringen oder sich ihnen wasserseitig dichter als 5 m zu nähern.

(2) Auf den in der mitveröffentlichten Karte als A dargestellten Flächen ist es vorbehaltlich der in § 6 dieser Verordnung aufgeführten zulässigen Handlungen zusätzlich verboten:

bauliche Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterlie-

gen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu verändern.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf:

1. im Landschaftsschutzgebiet
 - a) die Errichtung von freistehenden ortsfesten Jagdkanzeln und offenen Schutzhütten in den offenen Landschaftsteilen (außerhalb des Waldes),
 - b) die Anlage von Flugplätzen und Modellflugplätzen,
 - c) das Anbringen von Hinweisschildern aller Art und das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln,
 - d) die Ausübung von Motor- und Modellflugsport,
 - e) das Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen,
 - f) das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen,
 - g) die dauerhafte Nutzungsänderung von Flächen, wie z.B. die Anlage von Kleingärten.
2. auf den in der mitveröffentlichten Karte als B dargestellten Fläche zusätzlich:

bauliche Anlagen aller Art einschließlich Einfriedungen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten, aufzustellen oder wesentlich zu verändern.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig, ohne dass es einer Erlaubnis nach § 5 bedarf:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 gelten;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume und Horstbäume erhalten bleiben;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

4. die Errichtung von Ansitzleitern und ortsfesten und beweglichen Kanzeln im Wald bei Verwendung von naturbelassenem Holz;
5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei;
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

Der Herstellung des Benehmens für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 1. und 2. Ordnung bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

7. die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe;
8. die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen und die Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen einschließlich dazugehöriger Durchlässe/Brückenbauwerke, von Drainagen, von forstwirtschaftlich genutzten Wegen bei ausschließlichem Einsatz natürlicher Materialien;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidungen rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und sonstigen Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
13. die behördlichen sowie behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
14. die Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
15. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar und die Ausführung ordnungsgemäßer Pflegemaßnahmen an Hecken im Zeitraum vom 1. September bis 28. Februar und die Pflegemaßnahmen an Obstbäumen;

16. das Anlanden von Paddel-, Kanu-, Ruder- und anderen Sportbooten an den offiziellen Anlandestellen des Elbufers.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsziele

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes festgelegt:

1. Erhalt und Entwicklung der vielfältigen autotypischen Lebensräume;
2. Erhalt und Entwicklung der Nahrungs- und Rasthabitats von Wiesen- und Wasservögeln;
3. Erhalt und Entwicklung der nach Anhang I und II der FFH - Richtlinie geschützten Lebensraumtypen sowie der Tier- und Pflanzenarten.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen regeln für die Teilflächen der besonderen Schutzgebiete „NATURA 2000“:

- a) Elbaue zwischen Griebo und Prettin,
- b) Dessau-Wörlitzer-Elbauen,
- c) Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer -Forst

die Managementpläne, für die anderen Flächen des Schutzgebietes der Pflege- und Entwicklungsplan der Landkreise Anhalt - Zerbst und Wittenberg.

§ 8

Duldungspflichten

Die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte haben gemäß § 55 Absatz 1 Satz 3 das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Schutzgebietes zu dulden.

§ 9

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 5 aufgeführten Erlaubnisvorbehalten zuwiderhandelt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Maßgaben in § 6 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen; Vorrang

- (1) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.
- (2) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 28 und 29 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt) unberührt.
- (3) Für den Fall, dass die Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Crassensee“, Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967, zuletzt geändert durch die Änderung der Verordnung über die Landwirtschaft in Naturschutzgebieten, dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ und dem Naturpark „Drömling“ vom 1. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 662) ihre Wirksamkeit verlieren sollte, gelten ab dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit auf den in der mitveröffentlichten Karte als A dargestellten Flächen die Vorschriften der §§ 3 bis 10 dieser Verordnung auch für die von der Verordnung des Naturschutzgebietes „Crassensee“ erfassten Flächen.

§ 12

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:
 1. der Beschluss, Nr. 118-28-64 des Rates des Bezirkes Magdeburg vom 7. Dezember 1964 zur Erklärung eines Landschaftsteils zum Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“ für Flächen dieses Landschaftsschutzgebietes und
 2. der Beschluss, Nr. 19 – 8/57 des Rates des Bezirkes Halle vom 10. April 1957 - Erklärung eines Landschaftsteiles im Gebiet der mittleren Elbe zum Landschaftsschutzgebiet „Mittel-elbe“-, veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Bezirkstages

und des Rates des Bezirkes Halle Nr. 8 vom April 1957, S. 28 für Flächen dieses Landschaftsschutzgebietes.

Wittenberg, 1. Dezember 2003

Dammer

Veröffentlicht im „Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen - Anhalt“
vom 15. Januar 2004